



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/3/1

**Benutzungssatzung für
Stadtarchiv und Stadtbibliothek
der Stadt Lindau (Bodensee)
(Archivsatzung)
vom 25. April 2001**

Die Stadt Lindau (B) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 26.3.1999 (GVBl. S. 86) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand,Geltungsbereich

(1) Das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lindau (B).

(2) Diese Satzung gilt für das Stadtarchiv und für die Stadtbibliothek. Sie gilt nicht für die Stadtbücherei.

§ 2

Begriffsbestimmungen zum Stadtarchiv

(1) Das Stadtarchiv ist die nicht abgeschlossene Sammlung von Archivgut zur Dokumentation von Stadtgeschichte, Stadtentwicklung und Stadtgeschehen in Lindau (B).

(2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Lindau (B) und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört außerdem das Dokumentationsmaterial nicht-städtischer Herkunft, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird. Schließlich sind die Bestände der Stadtbibliothek Archivgut im Sinne dieser Satzung.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung oder Kulturpflege von bleibendem Wert sind.

(4) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3

Begriffsbestimmung zur Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek besteht aus

1. der historischen ehemals Reichsstädtischen Bibliothek, die abgeschlossen ist, und deren Bestände und Ordnung überwiegend aus der reichsstädtischen Epoche der Lindauer Stadtgeschichte herrühren, und
2. der Dienstbücherei mit laufendem Zuwachs.

ABSCHNITT II: AUFGABEN

§ 4

Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Registratur- und Archivwesens sowie der Stadtgeschichte.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Neben dem aus der Stadtverwaltung erwachsenen Archivgut sammelt das Stadtarchiv weiteres für Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutendes Archivgut und Dokumentationsmaterial.

(4) Das Stadtarchiv kann Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(5) Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

(6) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.

(7) Das Stadtarchiv betreut die Stadtbibliothek (§ 3).

(8) Das Stadtarchiv führt die Stadtchronik.

(9) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Regionalgeschichte sowie der Bestände der Reichsstädtischen Bibliothek.

§ 5

Auftragsarchivierung

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benützbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete personelle, technische, räumliche und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archiv- bzw. bibliothekswissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

ABSCHNITT III: BENUTZUNG

§ 7

Benutzungsberechtigung

(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung.

(2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 8

Benutzungszweck

Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut benutzen, soweit nicht Schutzfristen, sonstige Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen und publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 9

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Vorhaben, der überwiegende Zweck und die Art der Auswertung anzugeben. Für jedes Vorhaben ist ein eigener Antrag zu stellen. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen.

(2) Der Benutzer hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung, der Kostensatzung Stadtarchiv und der „10 Gebote für die Archivbenutzung“ zu verpflichten. Die Benutzungsgenehmigung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen ist zu beachten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 10

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Antrag angegebene Vorhaben und für den angegebenen Zweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Stadt Lindau (B), der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe der Geheimhaltung es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
5. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
2. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
3. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt oder
4. der Antragsteller gegen die Archivsatzung, die Kostensatzung Stadtarchiv, die „10 Gebote für die Archivbenutzung“ oder gegen Nebenbestimmungen der Benutzungsgenehmigung verstoßen hat.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(5) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist (vgl. § 11).

(6) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 3 BayArchivG innerhalb von 60 Jahren nach ihrer Entstehung beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

(7) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(8) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
3. der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 11

Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 2.

(2) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen im Einzelfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) Der Benutzer hat den Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 sind vom Benutzer nachzuweisen.

§ 12

Benutzung in den Räumen des Stadtarchivs

(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.

(2) Das Archivpersonal ist behilflich, indem es auf einschlägige Bestände aufmerksam macht, relevantes Archivgut vorlegt und in seine Benutzung einweist. Es ist nicht seine Aufgabe, umfassende mündliche oder schriftliche Lese-, Übersetzungs- oder Interpretationshilfen zu geben.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die „10 Gebote für die Archivbenutzung“ sind einzuhalten. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) Es ist untersagt, Archivgut eigenmächtig aus den Räumen des Stadtarchivs zu entfernen. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden. Es ist nicht erlaubt, Tiere in die Räume des Archivs mitzubringen.

(6) Die Verwendung von technischen Geräten (Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer, beleuchtete Lupe usw.) bedarf einer besonderen Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch andere Benutzer gestört werden.

§ 13

Anfragen, Versendung von Archivgut

(1) Das Stadtarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(2) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Archivgut kann zu nicht amtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive bzw. wissenschaftliche Bibliotheken versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archiv- bzw. bibliotheksfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(4) Die Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14

Moderne Druckwerke

Die kurzfristige Ausleihe von modernen Druckwerken der Stadtbibliothek, Abt. Dienstbücherei (vgl. 3.2) ist im Einzelfall möglich, sofern keine rechtlichen, dienstlichen oder konservatorischen Belange entgegenstehen. Ein Anspruch auf eine kurzfristige Ausleihe von modernen Druckwerken besteht nicht. Das Stadtarchiv kann vom Benutzer die Hinterlegung einer Kautions verlangen, die dem derzeitigen Beschaffungswert des ausgeliehenen Druckwerkes entspricht.

§ 15

Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 11 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine kurzfristige Ausleihe von Archivgut zu Reproduktionszwecken ist möglich, sofern

1. keine rechtlichen, dienstlichen oder konservatorischen Belange entgegenstehen und

2. die mit der Herstellung der Reproduktion beauftragte Institution oder Person das Vertrauen des Stadtarchivs besitzt, sich zur Beachtung konservatorischer Belange bereit erklärt und die Haftung für durch sie verursachte Schäden übernimmt.

Ein Anspruch auf eine kurzfristige Ausleihe von Archivgut zu Reproduktionszwecken besteht nicht. Das Stadtarchiv kann vom Benutzer die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

(3) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.

(4) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind Stadtarchiv bzw. Reichsstädtische Bibliothek und die dort verwendete Archiv- bzw. Bibliothekssignatur anzugeben.

§ 16

Auswertung des Archivgutes

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 17

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

(3) Ansprüche des Benutzers gegen Dritte aus Verlust oder Beschädigung des überlassenen Archivguts sind an die Stadt abzutreten.

§ 18

Belegexemplar

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

(2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung des Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten der Veröffentlichung nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar der Veröffentlichung zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke und audiovisuelle Medien, die nicht veröffentlicht sind.

(4) Beruht die Veröffentlichung oder das nicht veröffentlichte Schriftwerk nur zu einem geringen Teil auf der Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs, hat der Benutzer die Drucklegung oder Fertigstellung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Stadtarchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten oder Passagen zu überlassen.

(5) Einsicht in nichtveröffentlichte Belegexemplare dürfen über das Archivpersonal hinaus auch andere Personen nehmen, sofern sich der Verfasser nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat. In solchen Fällen dürfen nichtveröffentlichte Belegexemplare nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden.

§ 19

Kosten

Die Benutzung des Stadtarchivs ist kostenpflichtig. Es gilt die Kostensatzung Stadtarchiv.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Lindau (B) vom 29. August 1961 in der Fassung vom 14. Dezember 1966 außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 101 vom 03. Mai 2001 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 04. Mai 2001 in Kraft.

